



Brüssel, den 13. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0208(COD)

7585/21
ADD 1

CODEC 489
JAI 362
INF 78
CADREFIN 163
FREMP 83
COPEN 164
DROIPEN 66
JUSTCIV 56

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (**erste Lesung**)
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Ungarns

Ungarn hat während der Verhandlungen mehrmals Bedenken hinsichtlich der Entwürfe von Verordnungen zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ und des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 geäußert und kann auch die endgültigen Texte nicht unterstützen.

In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027 und den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 vertritt Ungarn die Auffassung, dass Mängel in Bezug auf die Rechtsgrundlage (insbesondere in Bezug auf den Aktionsbereich „Werte der Union“ sowie den Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ des Programms „Rechte und Werte“), die Ungenauigkeit des Anwendungsbereichs, der sich nicht auf das Unionsrecht beschränkt (einschließlich der Verweise auf internationale Verträge, die nicht von der Union ratifiziert wurden), der Schwerpunkt auf die Unterstützung einer bestimmten Art von förderfähigen Stellen (Organisationen der Zivilgesellschaft) anstatt auf die wesentlichen Projekte, sowie der Verweis auf

Begriffe, die nicht mit der Sprache der Verträge übereinstimmen, eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe von Verordnungen erforderlich gemacht hätten. Ungarn setzt sich nachdrücklich für den Schutz der Grundrechte und der europäischen Werte ein, einschließlich der Förderung der Zivilgesellschaft und der Gleichbehandlung.

Ungarn ist der Auffassung, dass die wesentlichen Erfordernisse der Rechtssicherheit, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Einhaltung der Verträge im Allgemeinen beachtet werden müssen, um den Eindruck zu vermeiden, dass politische und ideologische Ansichten bei der Festlegung der Prioritäten der EU-Finanzierung eine Rolle spielen könnten.

Erklärung Polens

Polen hält an seinem Einwand gegen den Wortlaut von Erwägungsgrund 10 der Verordnung fest, der eine uneinheitliche und unvollständige Liste schutzbedürftiger Gruppen enthält, die besonders von Diskriminierung bedroht sind, wobei LGBT-Personen Vorrang vor anderen schutzbedürftigen Gruppen, die diskriminiert werden, eingeräumt wird; dazu zählen beispielsweise arme Menschen oder Menschen, die aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen diskriminiert werden, wie Christen, denen gegenüber in jüngster Zeit Zeichen von Intoleranz oder sogar Vandalismus festzustellen waren.

Die Republik Polen weist darauf hin, dass die in Erwägungsgrund 30 der Verordnung genannte Konditionalitätsregelung derzeit Gegenstand einer Beschwerde der Republik Polen beim EuGH ist, da sie sich mit dem Verfahren nach Artikel 7 EUV überschneidet und gegen die in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten des Europäischen Rates verstößt.

Polen hält es für inakzeptabel, dass in der Verordnung die Bedingungen für die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen nicht ausreichend detailliert festgelegt sind, während die Erfüllung dieser Bedingungen eine Finanzierung im Rahmen der Verordnung ermöglichen würde. Die mangelnde Klarheit in dieser Hinsicht birgt das Risiko einer unsachgemäßen Verwendung von EU-Mitteln und führt zu einem unbegrenzten Ermessensspielraum.

Polen lehnt die Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ in der Verordnung ab. Dieser Begriff ist im Primärrecht nicht bekannt und wird von den einzelnen Mitgliedstaaten mehrdeutig verstanden. Es besteht auch die Gefahr einer Überinterpretation, da es im Unionsrecht keine Legaldefinition des Begriffs gibt. Polen versteht den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union. Polen versteht außerdem den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.